



## **Merkblatt zur Auszahlung von Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden für durch terroristische oder extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene**

### **Leitgedanke:**

Es ist ein Grundwert einer pluralen Gesellschaft und eine zentrale Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates, die Freiheit jedes Einzelnen vor Extremismen jeder Art, seien es Links- oder Rechtsextremismus, Antisemitismus oder Islamismus, zu schützen und zu verteidigen. Der Deutsche Bundestag hat daher im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel zur Zahlung von Härteleistungen an Betroffene von terroristischen und extremistischen Taten zur Verfügung gestellt. Diese freiwillig übernommene Leistung ist als Zeichen der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen zu verstehen. Zugleich soll mit ihr ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Taten gesetzt und den Betroffenen Hilfe geleistet werden.

Neben der Zahlung von Härteleistungen nach den Richtlinien zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt kann zu der Hilfeleistung seitens des Staates im Einzelfall auch eine Unterstützungsleistung zum Ausgleich materieller Schäden gegenüber selbstständig tätigen Personen, kleinen Unternehmen oder einzelnen Einrichtungen gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass die Betriebsstätte oder die Räumlichkeit Ort eines terroristischen oder extremistischen Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet worden sind oder hätten getötet werden können. Zudem muss durch die Tat ein materieller Schaden mit erheblichen Auswirkungen entstanden sein.

Es hat sich gezeigt, dass Tatorte oftmals wirtschaftlich sehr betroffen sind und es sogar zu Schließungen kommen kann. Orte, an denen Menschen zu Tode gekommen sind oder hätten zu Tode kommen können, werden in der Folgezeit oftmals gemieden. Bisher konnten Sach- und Vermögensschäden, die bei einer terroristischen oder extremistischen Tat entstanden sind, nicht oder nur in wenigen Einzelfällen innerhalb der (gesetzlichen) Hilfesysteme entschädigt werden. Den Betroffenen im Falle von erheblichen wirtschaftlichen Folgewirkungen nun eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität.

## **Was ist eine Unterstützungsleistung?**

Eine Unterstützungsleistung ist eine finanzielle Hilfe des Staates, welche aus solidarischen und humanitären Gründen erbracht wird. Sie soll so schnell und unbürokratisch wie möglich an Betroffene geleistet werden. Sie wird seitens des Staates freiwillig und aus Billigkeitsgründen gewährt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.

## **Was genau bedeuten „materielle Schäden“?**

Materielle Schäden im Rahmen der „Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“ (nachfolgend: Richtlinie) sind Sach- und Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die terroristische oder extremistische Tat entstanden sind. Unter unmittelbare materielle Schäden fallen zum Beispiel zerbrochene Fensterglasscheiben oder beschädigtes Mobiliar. Mittelbare materielle Schäden sind beispielsweise Vermögenseinbußen, die aufgrund der Tat entstanden sind (z.B. durch vorübergehende oder dauerhafte Schließung der Betriebsstätte, weil keine Kundinnen und Kunden mehr gekommen sind). Materielle Personen- bzw. Körperschäden (z. B. Vermögenseinbußen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, Arzt- und Krankenhauskosten) sind von der Richtlinie nicht umfasst.

## **Wer kann Unterstützungsleistungen erhalten?**

Unterstützungsleistungen können im Einzelfall gegenüber selbstständig tätigen Personen oder kleinen Unternehmen erbracht werden, wenn deren Betriebsstätte Tatort einer terroristischen oder extremistischen Tat geworden ist, die zum Tode von Menschen geführt hat oder hätte führen können. Voraussetzung ist zudem, dass durch die Tat ein materieller Schaden entstanden ist, der erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen für die Betriebsstätte bis hin zur Existenzgefährdung haben kann. In einzelnen Härtefällen können Unterstützungsleistungen auch gegenüber nicht wirtschaftlich am Markt tätigen privaten oder religiösen Einrichtungen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind, gewährt werden. Hier muss der materielle Schaden erhebliche Folgewirkungen für den Bestand der konkret betroffenen Einrichtungsstätte haben können.

## **Für welche Taten gilt die Richtlinie in zeitlicher Hinsicht?**

Unterstützungsleistungen können für terroristische und extremistische Taten erbracht werden, die nach dem 1. Januar 2018 begangen wurden.

### **Inwiefern können Unterstützungsleistungen bewilligt werden?**

Unterstützungsleistungen im Sinne der benannten Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Staates, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Unterstützungsleistungen können als einmalige Pauschale gewährt werden. In welcher Höhe die Pauschale ausgezahlt wird, richtet sich insbesondere nach dem Ausmaß und der Begehungsweise der Tat, der Höhe des dargelegten materiellen Schadens, der dargelegten wirtschaftlichen Situation der selbstständig tätigen Person oder des betroffenen Unternehmens und der Anzahl der beschäftigten Personen. Bei betroffenen Einrichtungen ist die finanzielle Situation infolge der Tat zu berücksichtigen, etwa im Hinblick auf die Frage, welche Auswirkungen der Schaden auf den Bestand der konkret betroffenen Einrichtungsstätte haben kann.

Die Pauschalen betragen 1.000 Euro, 5.000 Euro, 10.000 Euro oder 15.000 Euro.

### **Welche Unterlagen sollen meinem Antrag beigefügt werden?**

Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet und die Unterstützungspauschale bemessen werden kann, ist es wichtig, Unterlagen über Ihre Schäden bzw. Kosten (z. B. Reparaturkosten, Kosten für Mobiliar, ggf. Fotos von den Schäden), die aufgrund der Tat entstanden sind, dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus kann eine kurze stichpunktartige Beschreibung Ihrerseits, wie die Schäden herbeigeführt wurden, hilfreich sein. Zudem sollten Sie Angaben dazu machen, inwiefern Ihnen die Unterstützungsleistungen bei den ggf. Ihnen entstandenen wirtschaftlichen Folgen der Tat helfen können. Die Darlegung der Miethöhe oder die Kosten der Warenausstände können hier ein Indiz sein. Nach dem Erhalt der Zahlung können Sie die Pauschale als Unterstützungsleistung frei für Ihre entstandenen materiellen Sach- und Vermögensschäden verwenden.

### **Was ist zu beachten, wenn ich von einer anderen Stelle meine materiellen Sach- und Vermögensschäden ersetzt bekomme oder anderweitige finanzielle Unterstützung erhalte?**

Sollten Sie von einer anderen Stelle oder aus einem anderen (gesetzlichen) Hilfesystem finanzielle Unterstützung hinsichtlich Ihrer materiellen Schäden erhalten, bitten wir Sie, die Höhe der Zahlung im Antragsformular anzugeben. In dem Antrag sind Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere solche gegen den Schädiger bzw. die Schädigerin, an das Bundesamt für Justiz abzutreten, soweit eine Unterstützungspauschale ausgezahlt wird. Diese Abtretung ist erforderlich, da die Pauschale im Regelfall nicht zusätzlich zu etwaigen Entschädigungsansprüchen gewährt wird. Unterstützungsleistungen nach der genannten Richtlinie werden demnach regelmäßig subsidiär, d. h. nachrangig, gewährt. Die Unterstützungsleistung soll unter anderem gewährleisten, dass der Betroffene bzw. die Betroffene auch Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin erhält.

## **Wo und wie können die Unterstützungsleistungen beantragt werden?**

Ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de/härteleistungen](http://www.bundesjustizamt.de/härteleistungen). Sie können es auch gern telefonisch oder schriftlich anfragen.

Bitte senden Sie den originalen von Ihnen unterschriebenen und sorgfältig ausgefüllten Antrag zusammen mit den Anlagen auf dem Postweg an das:

**Bundesamt für Justiz (BfJ)**

**Referat III 2**

**53094 Bonn**

**Haben Sie noch offene Fragen zur Antragstellung oder sind Sie unsicher, ob Sie eine Unterstützungsleistung erhalten können? Falls ja, zögern Sie bitte nicht und nehmen Sie unmittelbar Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz auf:**

**Telefon: + 49 228 99410-5288**

**E-Mail: [opferhilfe@bfj.bund.de](mailto:opferhilfe@bfj.bund.de)**